Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Errichtung von Gemeinschaftsschulen

Frage 1a)

Welche Konsequenzen ergeben sich aus § 24 Abs. 1 Schulgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen für die Errichtung von Gemeinschaftsschulen?

Antwort:

Weder aus § 24 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) noch aus § 7 Abs. 4 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen kann hergeleitet werden, dass an bestimmten Standorten Gemeinschaftsschulen einzurichten sind bzw. umgekehrt ihre Einrichtung zu unterbleiben hätte. Die Auswahl nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SchulG beschränkt sich auf das vorhandene Angebot an Schulen. Die Eltern können im Rahmen des vorhandenen Angebotes an jeder dieser Schulen - soweit die weiteren Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden - ihr Kind anmelden. Nur dann, wenn die Aufnahme an der gewünschten Schule wegen fehlender Aufnahmekapazität nicht erfolgen kann, haben die Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf Aufnahme an der für sie zuständigen Schule. Ein Anspruch auf Aufnahme an einer Schule der Schulart Gemeinschaftsschule besteht nicht.

Frage 1b)

Ergibt sich aus den unter 1a) genannten Rechtsvorschriften zur Wahlfreiheit der Eltern, dass eine Gemeinschaftsschule nur dann errichtet werden kann, wenn die Eltern als Alternative auch die Wahlmöglichkeit einer Regionalschule und/oder eines Gymnasiums haben?

Antwort:

Nein. Die Schulaufsichtsbehörde hat aber – ebenso wie die Schulentwicklungsplanung des Kreises - darauf hinzuwirken, dass ein gleichmäßiges, wohnortnahes und alle Schularten umfassendes Angebot erreicht wird.

Frage 1c)

In welcher Entfernung zum Wohnort der Eltern/des Schülers oder der Schülerin müssen ggf. alternative Schulangebote verfügbar sein?

Antwort:

Die Frage der Erreichbarkeit kann nicht auf eine bestimmte Anzahl von Entfernungskilometern pauschal festgelegt werden.

Frage 2a)

Welche Konsequenz ergibt sich aus § 3 Abs. 3 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen, der zufolge der Schulleiter bzw. die Schulleiterin einer Gemeinschaftsschule über die Aufnahme von Schülern entscheidet, in den Fällen, in denen die Aufnahme von Schülern nicht erfolgt, für die Errichtung von Gemeinschaftsschulen?

Antwort:

Keine; siehe im Übrigen die Antworten zu 1a und b.

Frage 2b)

Ist die genannte Regelung so zu verstehen, dass für jene Schüler, die keine Aufnahme an einer Gemeinschaftsschule finden, gewährleistet sein muss, dass sie an einer anderen weiterführenden Schule aufgenommen werden können?

Wenn ja:

In welcher Entfernung zum Wohnort der Eltern/des Schülers oder der Schülerin müssen diese alternativen Schulangebote verfügbar sein?

Im Falle der Verneinung:

Wie soll in diesen Fällen nach Errichtung einer Gemeinschaftsschule die Erfüllung der Schulpflicht gewährleistet werden, wenn die Leiter von Gemeinschaftsschulen über die Möglichkeit verfügen, dort angemeldete Schüler nicht aufzunehmen?

Antwort:

Nicht die Regelung des § 3 Abs. 3 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen, sondern die Regelung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SchulG ist so zu verstehen; im Übrigen siehe die Antwort zu 1c.

Frage 3)

Welche konkreten Konsequenzen ergeben sich ggf. aus früheren Verwaltungsgerichtsurteilen zur Errichtung von Gesamtschulen sinngemäß für die Errichtung von Gemeinschaftsschulen bzw. deren Genehmigung?

Antwort:

Die §§ 57 ff. des <u>alten</u> Schulgesetzes betrafen die Errichtung und Auflösung von öffentlichen Schulen insgesamt und nicht speziell von Gesamtschulen. Entsprechendes gilt auch für die §§ 57 ff. des <u>neuen</u> Schulgesetzes; für das Entstehen von Gemeinschaftsschulen gilt § 43 Abs. 2 SchulG. Soweit nach altem Recht die Frage des öffentlichen Bedürfnisses oder etwa die sog. 'Drittelparität' bei der Errichtung von Gesamtschulen im Streit war, sind die hierzu ergangenen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nunmehr gegenstandslos.

Frage 4a)

Welche Konsequenzen ergeben sich aus § 58 Abs. 2 Schulgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen im Hinblick auf die Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des jeweiligen Kreises als Genehmigungsvoraussetzung für die Errichtung einer Gemeinschaftsschule?

Antwort:

Die Genehmigung der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule setzt nach § 58 Abs. 2 SchulG das Bestehen eines öffentlichen Bedürfnisses und die Einhaltung der Mindestgröße (§ 52 SchulG) voraus. Bei der Beurteilung des öffentlichen Bedürfnisses ist die Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des Kreises zu berücksichtigen. Ist im Einzelfall ein Entscheidungsbedarf gegeben und liegt noch keine abschließende Schulentwicklungsplanung des Schulträgers oder des Kreises vor, entscheidet die Schulaufsicht auf der Grundlage vorliegender Daten und Planungen und eigener Einschätzungen. Dazu fordert sie die Kreise auf, eine Stellungnahme abzugeben.

Frage 4b)

Ist für die Errichtung einer Gemeinschaftsschule in diesem Zusammenhang insbesondere das Vorhandensein einer aktuellen Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des Kreises erforderlich, und wenn ja: Wie alt dürfen die dabei zugrunde gelegten Schulentwicklungspläne im Höchstfalle sein, und welchen mittelfristigen Zeitraum muss diese Schulentwicklungsplanung vom Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Errichtung einer Gemeinschaftsschule an umfassen?

Antwort:

Siehe die Antwort zu 4a. Im Übrigen entspricht es den Zielvorstellungen der Landesregierung, dass die Schulaufsichtsbehörde bei ihrer Entscheidung die Schulentwicklungspläne oder etwaige Stellungnahmen des Schulträgers und des Kreises umfassend würdigt.